



# für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang Luckenwalde, 30. September 2010

Nr. 25

#### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtlicher Teil**

Bekanntmachung Einladung zur 13. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 11. Oktober 2010, um 17 Uhr	3
Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming	4
Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 04. Mai 2010	4
Bekanntmachungsanordnung	4
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)	5
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" 1. Nachtrag	6
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010	6
Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	7
Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	10

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <a href="http://www.teltow-flaeming.de">http://www.teltow-flaeming.de</a> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 €Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

25/2010

#### **Amtlicher Teil**

#### Bekanntmachung Einladung zur 13. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 11. Oktober 2010, um 17 Uhr in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal, 14943 Luckenwalde

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der 12. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2010
- 3 Anfragen der Abgeordneten
- Bericht zum Stand des Projektes 4 "Einsatz des Kontrollierten Brennens"

4-0730/10-III

#### Nicht öffentlicher Teil

- 5 Anfragen der Abgeordneten
- 6 Grundstücksangelegenheiten - Ankauf

4-0713/10-III

4-0720/10-I

7 Vergabe des Auftrages "All-in-Service Mietvertrag für

Kopier/Drucktechnik für die Bildungseinrichtungen des Landkreises"

8 Vergabe der Straßenbauarbeiten an der Kreisstraße K 7225, Ortsverbindung Baruth-Dornswalde, 1. Bauabschnitt (Vergabe-Nr.: 65/10/K7225/01)

4-0721/10-III

Luckenwalde, 23. September 2010

#### Giesecke

Vorsitzender des Kreisausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 27. September 2010

Giesecke Landrat

#### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

# Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 04. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, in ihrer Neufassung beschlossen am 06.12.2007 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, 15. Jahrgang, Nr. 33, S. 8 - 16 am 18. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz (2) Nr. 7. wird wie folgt neu gefasst:

"7. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 10.000,- € übersteigt,"

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Jüterbog, 04.05.2010

Wilfried Rauhut Vorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserund Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 22. September 2010

Giesecke

# Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" (KMS Zossen)

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 21.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 22/2010	Festsetzung Kassenkredithöhe
VV 23/2010	1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2010
VV 24 /2010	Abwahl zweiter Stellvertreter der Verbandsvorsteherin
VV 25/2010	Kreditumschuldung Trinkwasserkredit bei der Deutschen Bank
VV 26/2010	Kreditumschuldung Schmutzwasserkredit bei der Deutschen Bank

Wahl des ersten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin

Projektsteuerin des Zweckverbandes KMS

Wahl des zweiten Stellvertreters der Verbandsvorsteherin

 gewählt wurde Frau Sabine Kretzschmar Kaufmännische Leiterin des Zweckverbandes KMS

gez.

H. Nicolaus

stelly. Verbandsvorsteherin

Die Verbandsversammlung hat in der Fortführungssitzung des Zweckverbandes KMS Zossen am 28.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 26/2010 - Ergänzung -	Kreditumschuldung Schmutzwasserkredit bei der Deutschen Bank
VV 27/2010	Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 28/2010	Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

gez.

H. Nicolaus

stelly. Verbandsvorsteherin

<sup>-</sup> gewählt wurde Frau Heike Nicolaus

# Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden" 1. Nachtrag

#### Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.09.2010 den 1. Nachtrag Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1	1 Es betragen		bisher	Veränderung um	auf nunmehr
	1.1	Im Erfolgsplan		_	
		die Erträge	13.791.147,00 €	-29.030,00€	13.762.117,00 €
		die Aufwendungen	14.242.453,00 €	3.029,00 €	14.245.482,00 €
		der Jahresgewinn	0,00€	0,00€	0,00€
		der Jahresverlust	256.706,00 €	32.059,00 €	288.765,00 €
	4.0				
	1.2	im Finanzplan			
		Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	00 700 00 6	4 444 000 00 6	4 202 204 00 6
		laufender Geschäftstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	88.732,00 €	1.114.629,00 €	1.203.361,00 €
			-4.237.400,00 €	0,00€	-4.237.400,00 €
		der Investitionstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	-4.237.400,00 €	0,00 €	-4.237.400,00 €
		der Finanzierungstätigkeit	1.663.286,00 €	-1.159.369,00 €	503.917,00 €
		doi i manziorangolaligholi	110001200,00 C	111001000,00 C	000.011,000
2	Es we	rden festgesetzt			
	2.1	der Gesamtkreditbetrag der			
		Kredite auf	0,00 €	0,00€	0,00 €
	2.2	der Gesamtbetrag der			
		Verpflichtungsermäch-			
		tigungen auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2.3	die Verbandsumlage auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

а	Am Mellensee	0,00 €	0,00 €	0,00€
b	Blankenfelde-Mahlow	0,00 €	0,00€	0,00€
С	Rangsdorf	0,00€	0,00€	0,00€
d	Stadt Trebbin	0,00 €	0,00€	0,00€
е	Stadt Zossen	0,00 €	0,00€	0,00€
f	Stadt Mittenwalde	0,00 €	0,00€	0,00€

Der 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2010 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee vom 25.10.2010 - 19.11.2010 eingesehen werden.

Am Mellensee, den 22.09.2010

Heike Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin

#### Satzung über den Kostenersatz für die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBI. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1)
  Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Hausanschlüsse im Wasserversorgungsgebiet, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2)
  Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet mit der Einbaugarnitur für die Messeinrichtung. Die Einbaugarnitur ist Bestandteil des Hausanschlusses. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) gehört zur öffentlichen Einrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

#### § 2 Ersatz von Hausanschlusskosten

- (1)
  Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3)
  Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

# § 3 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 5 Vorausleistungen

- (1)
  Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

## § 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2)
  Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3)
  Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der KMS Zossen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.12.2007, die §§ 11 bis 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden 21.06.2006, § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.01.2006 sowie § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 außer Kraft.

Am Mellensee, 28.09.2010

H. Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin

# Satzung über den Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202), der §§ 8 Abs. 4 und 15, Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBI. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der Sitzung am 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1)
  Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, soweit diese nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören.
- (2)
  Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem. Im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter und/oder der Pumpe, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

#### § 2 Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

- Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem KMS Zossen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3)
  Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 3 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 5 Vorausleistungen

- (1)
  Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 3 entsprechend. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2)
  Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.

# § 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2)
  Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3)
  Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der KMS Zossen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt § 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 19.01.2006, die §§ 11 bis 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 21.06.2006 sowie § 21 der Satzung über die Erhebung Beiträgen und Gebühren für zentrale öffentliche von die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 außer Kraft.

Am Mellensee, 28.09.2010

H. Nicolaus stellv. Verbandsvorsteherin